



HESSISCHER LANDTAG

07. 02. 2023

Plenum

Antrag

Fraktion der AfD

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Der Landtag wolle beschließen:

Gem. Art. 92 HV § 1 HUAG und § 54 GOHLT wird der „Untersuchungsausschuss zur Untersuchung, Aufklärung und Beurteilung der Landespolitik in Bezug auf den Corona-Virus ‚SARS-CoV-2‘ und die durch diesen verursachte Erkrankung ‚COVID-19‘ (‚Corona UA‘)“ eingesetzt. Dem Untersuchungsausschuss gehören 15 Mitglieder an - gem. § 4 Abs. 1 HUAG i. V. m. § 9 Abs. 3, Satz 3 GOHLT: 5 CDU, 3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 3 SPD, 2 AfD, 1 FDP, 1 DIE LINKE.

Das Auftreten des Corona-Virus ‚SARS-CoV-2‘ und der durch dieses Virus verursachten Erkrankung ‚COVID-19‘ im Bundesgebiet ab dem 27.01.2020 hat eine in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen bisher beispiellose Ausnahmesituation herbeigeführt. Diese war geprägt durch eine bis dato nicht dagewesene Außerkraftsetzung bzw. Einschränkung des öffentlichen, privaten und beruflichen Lebens und der bürgerlichen Grundfreiheiten, begleitet durch dementsprechend massive Unsicherheiten und Ängste innerhalb der Bevölkerung.

Die Plötzlichkeit seines Eintritts in nahezu unvorbereiteter Lage und die erst nach und nach, zum Teil auch bis dato nicht vollständig beseitigte Unkenntnis über Eigenarten, Verbreitungswege, Risiken und Behandlungsmöglichkeiten des damals neuartigen Corona-Virus ‚SARS-CoV-2‘ und der hierdurch verursachten Erkrankung ‚COVID-19‘ haben die evidente Planlosigkeit bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie aufseiten der verantwortlichen Akteure bedingt. Hierin gründet sich der in ethischer, rechtlicher und funktionaler Hinsicht zweifelhafte Charakter der zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ergriffenen Maßnahmen. Dass die Corona-Pandemie vonseiten der politischen Entscheidungsträger ausgenutzt worden ist, um politische Macht zu akkumulieren, hat diese Missstände noch forciert. Diesen Missständen folgend ist die Rechts- bzw. Verfassungswidrigkeit einiger der vonseiten der Bundesregierung und der Landesregierungen beschlossenen „Corona-Maßnahmen“ durch die zuständigen Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht nachträglich festgestellt worden. Ebenso spricht sich der Chef des RKI inzwischen ebenfalls für eine Aufarbeitung der im Zuge der Corona-Pandemie ergriffenen Maßnahmen aus.

Diese Umstände begründen die Erforderlichkeit der nachträglichen und vollumfänglichen Untersuchung, Aufklärung und Beurteilung des Agierens der Verantwortlichen – auch hinsichtlich des etwaigen Auftretens künftiger Pandemien oder Notsituationen im Allgemeinen.

A. Untersuchungsgegenstand

I. Untersuchungsgegenstand im Allgemeinen

Das Aufgabenfeld des Untersuchungsausschusses im Allgemeinen soll in der Untersuchung, Aufklärung und anschließenden Beurteilung der praktischen Maßnahmen, gesetzlichen Regelwerke und öffentlichen Stellungnahmen bestehen, die vonseiten der zuständigen Akteure eigens zur Bekämpfung des Corona-Virus ‚SARS-CoV-2‘ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit ‚COVID-19‘ ergriffen, erlassen, unterlassen, angeordnet bzw. publiziert worden sind. Bei jenen Akteuren handelt es sich primär um die hessische Landesregierung mitsamt der jeweils zuständigen Landesministerien und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Behörden sowie die sonstigen, in die Bekämpfung der Corona-Pandemie involvierten Akteure, wie insbesondere Institutionen des Gesundheitswesens und medizinische Forschungsinstitute. Die Untersuchung, Aufklärung und anschließende Beurteilung der betreffenden praktischen Maßnahmen, gesetzlichen Regelwerke und öffentlichen Stellungnahmen erfolgt hierbei in juristischer, ethischer, politischer, wissenschaftlich-medizinischer sowie praktisch-funktionaler Hin-

sicht; diese erstreckt sich insbesondere auch auf die Begleitumstände und Entscheidungserwägungen, welche den betreffenden Maßnahmen, Regelungswerken und Stellungnahmen zugrunde gelegen haben.

II. Untersuchungsgegenstand im Einzelnen

Im Zuge der unter dem Punkt A., I. benannten Untersuchung, Aufklärung und Beurteilung ist im Besonderen zu klären, ob bzw. inwieweit

1. sämtliche praktische Maßnahmen, welche vonseiten der unter dem Punkt A. I. aufgezählten Akteure eigens zur Bekämpfung des Corona-Virus ‚SARS-CoV-2‘ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit ‚COVID-19‘ ergriffen oder angeordnet worden sind, der einschlägigen Rechtsprechung zufolge
 - a) überhaupt auf Basis einer validen, einschlägigen Rechts-/Gesetzesgrundlage,
 - b) juristisch korrekt, d. h. unter zutreffender Anwendung, Würdigung bzw. Subsumtion, der zugrunde gelegten Rechts-/Gesetzesgrundlagen mitsamt der ihnen immanenten Tatbestandsmerkmale einerseits und des im Ergreifungs- bzw. Anordnungszeitpunkt jeweils bestehenden, einschlägigen Tatsachen- und Forschungsstandes andererseits und
 - c) in verfassungsrechtlich korrekter Weise, insbesondere unter Einhaltung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der betreffenden Maßnahmen -, ergriffen bzw. angeordnet worden sind,
2. sämtliche gesetzlichen Regelungswerke, welche vonseiten der unter dem Punkt A. I. aufgezählten Akteure eigens zur Bekämpfung des Corona-Virus ‚SARS-CoV-2‘ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit ‚COVID-19‘ erlassen worden sind, der einschlägigen Rechtsprechung zufolge als hinsichtlich dieser Zweckbestimmung formell wie materiell verfassungsmäßig, insbesondere als
 - a) gemäß der in Art. 70 ff. GG normierten Kompetenz- und Verfahrensregelungen korrekt erlassen und
 - b) verhältnismäßig im verfassungsrechtlichen Sinne, d. h. als unter besonderer Berücksichtigung der im Zeitraum der Regelungsgeltung bestehenden Tatsachen- und Forschungsstandes zur Zweckerreichung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig anzusehen waren bzw. sind,
3. sämtliche öffentliche Stellungnahmen, welche über die Eigenarten, Verbreitungswege, Risiken und Behandlungsmöglichkeiten des Corona-Virus ‚SARS-CoV-2‘ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit ‚COVID-19‘ seitens der unter dem Punkt A. I. aufgezählten Akteure getätigt und publiziert worden sind – auch um die zu deren Bekämpfung ergriffenen bzw. erlassenen Maßnahmen und Regelungswerke zu legitimieren -, inhaltlich als nach dem wissenschaftlich-medizinischen Kenntnisstand
 - a) zum Zeitpunkt der Publizierung sowie
 - b) dem derzeitigen wissenschaftlich-medizinischen Kenntnisstand als belegt und valide angesehen werden können,
4. jene praktischen Maßnahmen, gesetzlichen Regelungswerke und öffentlichen Stellungnahmen, welche seitens der unter dem Punkt A. I. genannten Akteure zur Bekämpfung des Corona-Virus ‚SARS-CoV-2‘ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit ‚COVID-19‘ ergriffen, angeordnet, erlassen, publiziert bzw. getätigt worden sind,
 - a) im Wege einer angemessenen Abschätzung und Würdigung der aus diesen Maßnahmen, Regelungswerken und Stellungnahmen resultierenden Folgen sozialer, wirtschaftlicher und gesundheitlicher Art und einer hieran anknüpfenden, angemessenen Schaden-Nutzen-Abwägung,
 - b) unter einer im Verlauf der Corona-Pandemie fortwährenden Überprüfung ihrer weiterhin bestehenden Verhältnismäßigkeit, Erforderlichkeit und Angemessenheit,
 - c) der einschlägigen Rechtsprechung zufolge im Rahmen der den handelnden Akteuren per Gesetz eingeräumten Zuständigkeiten,
 - d) im Rahmen der föderalistischen Handlungsautonomie unter Berücksichtigung landesspezifischer Eigenheiten im Pandemiegeschehen,
 - e) in Abstimmung mit dem Bund, bundeszugehörigen Behörden, anderen Landesregierungen, der Ministerpräsidentenkonferenz oder der Gesundheitsministerkonferenz bzw. auf Anordnung dieser Institutionen, zulässigerweise ergriffen, angeordnet, erlassen, publiziert bzw. getätigt worden sind,

5. das Zusammenwirken zwischen den unter dem Punkt A. I. aufgeführten Akteuren einerseits und dem Bund mitsamt der zuständigen bundeszugehörigen Behörden andererseits bei der zur Bekämpfung des Corona-Virus ‚SARS-CoV-2‘ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit ‚Covid-19‘ ergriffenen, angeordneten, erlassenen, publizierten bzw. getätigten praktischen Maßnahmen, gesetzlichen Regelungswerke und öffentlichen Stellungnahmen
- im praktisch förderlichen sowie der einschlägigen Rechtsprechung zufolge im juristisch korrekten Wege und
 - insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Belange und Eigenheiten des Landes Hessen
- erfolgt ist,
6. praktische Maßnahmen, Anordnungen und gesetzliche Regelungen, welche vonseiten der unter dem Punkt A. I. aufgezählten Akteure eigens zur Bekämpfung des Corona-Virus ‚SARS-CoV-2‘ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit ‚COVID-19‘ zur Ergreifung bzw. zum Erlass zwar in Erwägung gezogen, jedoch nicht, nicht vollumfänglich oder nur zeitweilig realisiert worden sind,
- seitens der Landesregierung selbst,
 - auf Anordnung des Bundes oder einer bundeszugehörigen Behörde oder
 - per gerichtlicher Entscheidung
- wieder verworfen, eingeschränkt oder gänzlich verboten worden sind,
7. Informationen, Erkenntnisse, Hinweise und Daten, welche zur Beurteilung des Verbreitungsmaßes sowie hinsichtlich der Verbreitungswege, der Eigenarten, der Risiken und der Behandlungsmöglichkeiten des Corona-Virus ‚SARS-CoV-2‘ und der durch diesen Virus ausgelösten Infektionskrankheit ‚COVID-19‘ von Relevanz waren, aufseiten der unter Punkt A. I. genannten Akteure ab bzw. zu welchen Zeitpunkten im Einzelnen
- bekannt/nicht bekannt waren bzw. zur Verfügung/nicht zur Verfügung standen,
 - aktiv, wie insbesondere durch die Beauftragung von Forschungen und Einholung einschlägiger Informationen, Erkenntnisse, Hinweise und Daten bei den zuständigen Behörden, beschafft worden sind oder hätten beschafft werden können,
 - nicht beachtet bzw. nicht oder sachlich nicht korrekt publiziert worden sind und
 - aus welchen jeweiligen Gründen und Erwägungen in die Beurteilung der Sachlage und die daran anschließende Entscheidungsfindung über die Ergreifung, die Anordnung, den Erlass oder die Publizierung praktischer Maßnahmen, gesetzlicher Regelungen und öffentlicher Stellungnahmen eingeflossen sind oder nicht eingeflossen sind,
8. Informationen, Erkenntnisse, Hinweise und Daten über die in physischer wie psychischer Hinsicht gesundheitsschädigende Wirkung der zur Bekämpfung des Corona-Virus ‚SARS-CoV-2‘ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit ‚COVID-19‘ ergriffenen bzw. durchgesetzten praktischen Maßnahmen und Anordnungen, aufseiten der unter Punkt A. I. genannten Akteure ab bzw. zu welchen Zeitpunkten im Einzelnen
- bekannt/nicht bekannt waren bzw. zur Verfügung/nicht zur Verfügung standen,
 - aktiv, wie insbesondere durch die Beauftragung von Forschungen und Einholung einschlägiger Informationen, Erkenntnisse, Hinweise und Daten bei den zuständigen Behörden, beschafft worden sind oder hätten beschafft werden können,
 - nicht beachtet bzw. nicht oder sachlich nicht korrekt publiziert worden sind und
 - aus welchen jeweiligen Gründen und Erwägungen in die Beurteilung der Sachlage und die daran anschließende Entscheidungsfindung über die Ergreifung oder Durchsetzung der betreffenden praktischen Maßnahmen und Anordnungen eingeflossen sind oder nicht eingeflossen sind,
9. Informationen, Erkenntnisse, Hinweise und Daten über die Wirksamkeit, Nebenwirkungen und Sicherheit der im Land Hessen gegen das Corona-Virus ‚SARS-CoV-2‘ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit ‚COVID-19‘ verwendeten Impfstoffe und der durch die Impfungen ausgelösten Gesundheitsschädigungen und Todesfälle aufseiten der unter Punkt A. I. genannten Akteure ab bzw. zu welchen Zeitpunkten im Einzelnen
- bekannt/nicht bekannt waren bzw. zur Verfügung/nicht zur Verfügung standen,
 - aktiv, wie insbesondere durch die Beauftragung von Forschungen und Einholung einschlägiger Informationen, Erkenntnisse, Hinweise und Daten bei den zuständigen Behörden, beschafft worden sind oder hätten beschafft werden können,
 - nicht beachtet bzw. nicht oder sachlich nicht korrekt publiziert worden sind und

- d) in die Entscheidung über die Initiierung und Fortsetzung der Impfkampagne sowie die konkrete Ausgestaltung der dazugehörigen praktischen Maßnahmen, gesetzlichen Regelungen und öffentlichen Stellungnahmen eingeflossen sind oder nicht eingeflossen sind,
10. Informationen, Erkenntnisse, Hinweise und Daten über die Wirksamkeit, Schädlichkeit und Sicherheit der im Land Hessen gegenüber Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen angewendeten Maßnahmen – Maskenpflicht im Schulunterricht, etc. - aufseiten der unter Punkt A. I. genannten Akteure ab bzw. zu welchen Zeitpunkten im Einzelnen
- a) bekannt/nicht bekannt waren bzw. zur Verfügung/nicht zur Verfügung standen,
- b) aktiv, wie insbesondere durch die Beauftragung von Forschungen und Einholung einschlägiger Informationen, Erkenntnisse, Hinweise und Daten bei den zuständigen Behörden, beschafft worden sind oder hätten beschafft werden können,
- c) nicht beachtet bzw. nicht oder sachlich nicht korrekt publiziert worden sind und
- d) in die Entscheidung über die Initiierung und Fortsetzung der betreffenden Maßnahmen eingeflossen sind oder nicht eingeflossen sind,
11. die Informationen, Erkenntnisse, Hinweise und Daten i. S. d. Punkte 7. bis 10.
- a) umfassend oder selektiv, d. h. unter umfassender Einbeziehung aller- oder unter dem Ausschluss bestimmter wissenschaftlicher Fachexpertisen gewonnen worden sind,
- b) auf wissenschaftlich fundierten Expertise-Ressourcen sowie validen Statistiken und Prognose-Modellen beruhen und
- c) nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnis-/Forschungsstand noch als valide/nicht mehr valide anzusehen sind,
12. vonseiten der unter dem Punkt A., I. aufgezählten Akteure unrichtige Tatsachenbehauptungen oder Behauptungen über den vermeintlichen medizinischen-wissenschaftlichen Forschungsstand in Bezug auf den Corona-Virus ‚SARS-CoV-2‘ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit ‚COVID-19‘ sowie der hiermit im Zusammenhang stehenden Tatsachenlagen publiziert worden sind, um deren Unrichtigkeit man zum Zeitpunkt der Publizierung ihrerseits positiv wusste oder bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt hätte wissen müssen,
13. im und ab Februar/März 2020 in Anlehnung an die Informationen und Erkenntnisse über die Verbreitung des Corona-Virus ‚SARS-CoV-2‘ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit ‚COVID-19‘ im Ausland
- a) Verbote von Einreisen aus Risikoländern in das Land Hessen, wie insbesondere über den Frankfurter Flughafen im Speziellen, und
- b) weitere Maßnahmen, Anordnungen und Regelungen im Allgemeinen
- vonseiten der hessischen Landesregierung hätten ergriffen bzw. in Kraft gesetzt werden können/müssen, um die Verbreitung des Corona-Virus ‚SARS-CoV-2‘ und der durch diesen Virus ausgelösten Infektionskrankheit ‚COVID-19‘ im Land Hessen zu verlangsamen oder einzudämmen und um somit Zeit zur Vorbereitung auf die anbahnende Pandemie zu gewinnen,
14. durch die unter dem Punkt 12. erfragten Vorkehrungen anschließende drastischere Maßnahmen, wie etwa der „Lockdown“, ganz oder teilweise hätten vermieden werden können,
15. die Ergebnisse von PCR-Testungen nach dem derzeitigen Forschungsstand eine geeignete Grundlage zur Beurteilung des Pandemiegeschehens und mithin zur Rechtfertigung der praktischen Maßnahmen, gesetzlichen Regelungswerke und öffentlichen Stellungnahmen darstellen, welche seitens der unter dem Punkt A. I. genannten Akteure zur Bekämpfung des Corona-Virus ‚SARS-CoV-2‘ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit ‚COVID-19‘ ergriffen, angeordnet, erlassen, publiziert bzw. getätigt worden sind,
16. die im Land Hessen verwendeten Impfstoffe
- a) ordnungsgemäß im Wege des dafür festgelegten Zulassungsverfahrens und unter einer angemessenen Berücksichtigung einer einschlägigen Studienlage eingeführt worden sind und
- b) evident gesundheitsschädigend und nicht zur Verwendung am Menschen zugelassene Substanzen enthalten,

17. im Land Hessen in einzelnen Etappen der Corona-Pandemie eine Überlastung des Gesundheitssystems im Allgemeinen und eine Erschöpfung der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten im Speziellen tatsächlich oder tatsächlich nicht bestand,
18. der bereits vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie herrschende Personalmangel im Bereich Alten- und Krankenpflege
 - a) durch die sog. einrichtungsbezogene Impfpflicht verstärkt und
 - b) durch Maßnahmen vonseiten der unter dem Punkt A. I. aufgezählten Akteure effektiv entgegengewirkt worden ist,
19. die zur Bekämpfung des Corona-Virus ‚SARS-CoV-2‘ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit ‚COVID-19‘ ergriffenen bzw. durchgesetzten praktischen Maßnahmen und Anordnungen im Allgemeinen nach dem derzeitigen Forschungsstand eine in physischer wie psychischer Hinsicht gesundheitsschädigende Wirkung entfaltet haben,
20. durch das Ausbleiben von medizinischen Behandlungen, Vorsorgeuntersuchungen und Operationen im Verlauf der Corona-Pandemie und der Lockdown-Phasen gesundheitliche Schäden und Todesfälle aufseiten der betroffenen Personen im Land Hessen eingetreten und noch zu erwarten sind,
21. die gegenüber Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen zur Bekämpfung des Corona-Virus ‚SARS-CoV-2‘ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit ‚COVID-19‘ angewendeten Maßnahmen - im Speziellen Maskenpflicht im Schulunterricht, Schul- und Kindergartenschließungen sowie Schließungen von Sport-, Kultur-, und Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche – zu Gesundheitsschädigungen, zur Nicht-Erreichung von Bildungsabschlüssen, zur Beeinträchtigung der Lern-, Ausbildungs- und Studierfähigkeit und zu Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit aufseiten der betroffenen Kinder und Jugendlichen geführt haben,
22. Verstöße gegen praktische Maßnahmen, Anordnungen und gesetzliche Regelungswerke, welche im Rahmen und zur Bekämpfung des Corona-Virus ‚SARS-CoV-2‘ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit ‚COVID-19‘ im Land Hessen ergriffen, angeordnet, erlassen, bzw. getätigt worden sind,
 - a) im Allgemeinen, sowie
 - b) im Zusammenhang mit den sog. „Corona-Protesten“ und „Montags-/Corona-Spaziergängen“ im Besonderenpolizei-, ordnungs- und strafrechtlich geahndet worden sind,
23. die Rechts- und Verfassungswidrigkeit der im Land Hessen erfolgten polizei-, ordnungs- und strafrechtlichen Ahndung von Verstößen i. S. d. Punktes 22 gegen die betreffenden praktischen Maßnahmen, Anordnungen und gesetzlichen Regelungswerke
 - a) im Allgemeinen, sowie
 - b) im Zusammenhang mit den sog. „Corona-Protesten“ und „Montags-/Corona-Spaziergängen“ im Besonderengerichtlich festgestellt worden ist,
24. Amtshilfeersuchen vonseiten der zuständigen Behörden des Landes Hessen bei der Durchsetzung von praktischen Maßnahmen, Anordnungen und gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung des Corona-Virus ‚SARS-CoV-2‘ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit ‚Covid-19‘, insbesondere im Zusammenhang mit den sog. „Corona-Protesten“ und „Montags-/Corona-Spaziergängen“ gestellt worden sind und diesen Amtshilfeersuchen vonseiten ihrer Adressaten nachgekommen oder nicht nachgekommen worden ist,
25. im Land Hessen durchgeführte „Corona-Proteste“ und „Montags-/Corona-Spaziergänge“ polizeilich abweichend von entsprechenden Protestveranstaltungen in anderen Bundesländern behandelt worden sind, und aus welchen Gründen,
26. vonseiten des Landes Hessen Vorschläge und Absprachen bzgl.
 - a) der behördlichen und polizeilichen Durchsetzung der zur Bekämpfung des Corona-Virus ‚SARS-CoV-2‘ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit ‚COVID-19‘ ergriffenen, angeordneten, erlassenen oder getätigten praktische Maßnahmen bzw. gesetzlichen Regelungswerke im Allgemeinen und

- b) des polizeilichen Umgangs mit den „Corona-Protesten“ und den „Montagsspaziergängern“ im Speziellen
innerhalb der Beratungen der Innenministerkonferenz eingebracht oder angenommen, bzw. getroffen worden sind,
27. jene Vorbereitungen, die in der Zeit ab dem Jahr 2000 bis zum erstmaligen Auftreten der Infektionskrankheit ‚COVID-19‘ im Land Hessen
- a) unter Zugrundelegung des jeweiligen wissenschaftlich-medizinischen Kenntnisstandes als zur effektiven Bekämpfung einer Pandemie ausreichend oder als defizitär zu betrachten sind und
- b) unter besonderer Berücksichtigung jener Erkenntnisse und Risikoanalysen der Bundesregierung getroffen worden sind, die aus vorangegangenen Infektionslagen – wie bspw. der SARS-, Influenza-, und H1N1-Pandemien in den Jahren 2002/2003, 2004/2005, 2009/2010 bzw. 2017/2018 - gewonnen worden waren,
28. die in dem „Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2012“, BT-Drs. 17/12051 enthaltene „Risikoanalyse ‚Pandemie durch Virus Modi-SARS‘“ aus dem Jahr 2013 zur Vorbereitung auf eine etwaige Pandemie, wie sie durch die Corona-Pandemie tatsächlich eingetreten ist, vonseiten der hessischen Landesregierung überhaupt und hinreichend in Rechnung gestellt worden ist,
29. praktische Maßnahmen, gesetzliche Regelungswerke und öffentliche Stellungnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus ‚SARS-CoV-2‘ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit ‚COVID-19‘ in Übereinstimmung, in Abweichung oder im evidenten Verstoß zu den Inhalten des „Pandemieplans Hessen“ ergriffen, angeordnet, getätigt bzw. erlassen worden sind,
30. die Erfahrungen, welche bisher aus der Bekämpfung des Corona-Virus ‚SARS-CoV-2‘ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit ‚COVID-19‘ und den hierbei ergriffenen bzw. erlassenen praktischen Maßnahmen und gesetzlichen Regelungswerke hervorgegangen sind, die Notwendigkeit zur Aktualisierung, Ergänzung und Überarbeitung des „Pandemieplans Hessen“ nach sich gezogen haben,
31. die unter dem Punkt A. I. aufgezählten Akteure praktische Maßnahmen ergriffen, Schutzmaßnahmen angeordnet oder gesetzliche Regelungswerke erlassen haben, deren
- a) juristische bzw. verfassungsrechtliche Unzulässigkeit,
- b) tatsächliche oder möglicherweise bestehende Untauglichkeit zur Erreichung der unter dem Punkt A. I. genannten Zweckbestimmung oder
- c) Gefährlichkeit für die hiervon betroffenen Menschen,
- den handelnden Akteuren positiv bekannt war oder bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte bekannt sein müssen,
32. und auf welche Kostenhöhe sich die
- a) wirtschaftlichen Gesamtschäden und
- b) Ausgaben des Landes Hessen
- bezziffern, die durch jene Maßnahmen und gesetzliche Regelungswerke eingetreten sind, welche seitens der unter dem Punkt A. I. genannten Akteure zur Bekämpfung des Corona-Virus ‚SARS-CoV-2‘ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit ‚COVID-19‘ ergriffen, angeordnet, erlassen bzw. getätigt worden sind,
33. die „Corona-Hilfsprogramme“
- a) Missstände bei deren Gewährung und einen entsprechenden Nachbesserungsbedarf aufseiten der zuständigen Verwaltung haben zutage treten lassen,
- b) ihre tatsächlich hilferechtigten Adressaten auch tatsächlich erreicht/nicht erreicht und jene wirtschaftlichen Härten aufseiten der Adressaten tatsächlich ausgeglichen/nicht ausgeglichen haben und
- c) nach dem Stand einschlägiger polizeilicher Ermittlungen und der einschlägigen Rechtsprechung durch welche Personengruppen im Einzelnen rechtswidrig oder missbräuchlich mit Erfolg geltend gemacht worden sind,

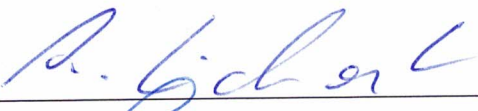
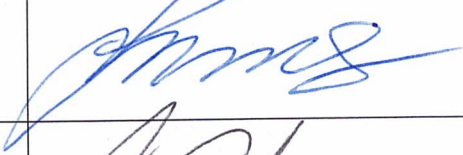
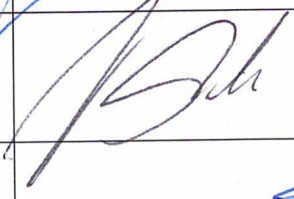
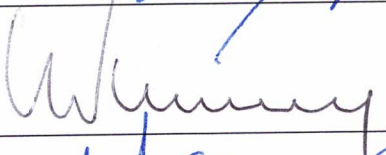
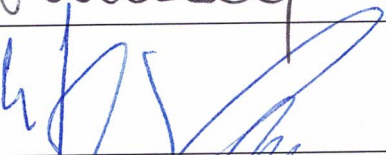
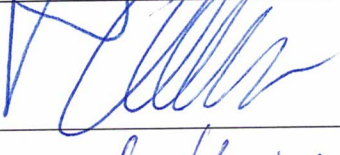
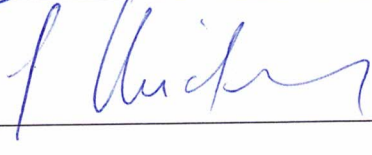

34. sich die Verwaltung des Landes Hessen mitsamt der ihr zugehörigen Behörden angesichts jener Erfahrungen, welche aus der Bekämpfung des Corona-Virus ‚SARS-CoV-2‘ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit ‚COVID-19‘ sowie der hierbei ergriffenen bzw. erlassenen praktischen Maßnahmen und gesetzlichen Regelungswerke hervorgegangen sind, - insbesondere mit Blick auf etwaige künftige Pandemien und Notsituationen - als reformierungsbedürftig erwiesen hat,
35. die unter dem Punkt A. I. aufgezählten Akteure oder Angehörige aufseiten der betreffenden Institutionen zu welchen jeweiligen Zeitpunkten
- a) in das Zustandekommen der Überbezahlungen der PCR-Testungen, welche vonseiten des Bundes gegenüber der mit der Testungsauswertung beauftragten Laborärzteschaft getätigt worden sind, und die dazugehörigen Begleitumstände – vgl. Drs. 20/10364 und 20/10365 - und
 - b) in das durch die beiden ehemaligen Bundestagsabgeordneten Georg Nüßlein und Alfred Sauter vermittelte Zustandekommen der Masken-Lieferverträge vom März 2020 zwischen der hessischen Textilfirma „Lomotex“ einerseits und dem Gesundheitsministerium des Landes Bayern und dem Bundesgesundheitsministerium involviert oder in Kenntnis gesetzt waren,
36. Angehörige aufseiten der unter dem Punkt A. I. aufgezählten Akteure im Verlauf der Corona-Pandemie geldwerte Vorteile bei der Beschaffung von Schutzmasken („Maskendeals“) und/oder Corona-Impfstoffen erlangt haben.

Wiesbaden, 7. Februar 2023

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe

Anlage
Einsetzung eines Untersuchungsausschusses: Unterschriftenliste

Unterschriften der AfD-Fraktion

Lambrou, Robert	
Lichert, Andreas	
Enners, Arno	
Richter, Volker	
Grobe, Dr. Frank	
Bolldorf, Karl Hermann	
Gagel, Klaus	
Gaw, Dirk	
Heidkamp, Erich	
Herrmann, Klaus	
Schenk, Gerhard	
Scholz, Heiko	
Schulz, Dimitri	
Vohl, Bernd-Erich	